

Florian H.Th. Wegelein, II.M.

ფლორიან ჰ.ტ. ვეგელიანი

wegelein@seerecht.org

Völkerrecht – 1. & 2. Semester

Vorlesungsübersicht

1 Grundlagen

1.1 Begriff des Völkerrechts

1. Definition, Sprachgebrauch

Summe der Normen, die die Verhaltensweisen festlegen, die zu einem *geordneten Zusammenleben* der Menschen dieser Erde notwendig und *nicht im innerstaatlichen Recht* der einzelnen souveränen Staaten¹ geregelt sind

(a) Aufgabe

- i. Regelung des Verhaltens einzelner souveräner Staaten und Internationaler Organisationen
- ii. absolute ↔ relative Souveränität → Völkerrechtsunmittelbarkeit = (innerstaatlich) Kompetenzkompetenz

(b) Geltungsbereich

(c) Geltungsgrund, soziologische Voraussetzungen

- i. *Pseudorecht?*: fehlende Kodifikation, Gerichtsbarkeit (nur mit Zustimmung des Rechtsbrechers), Zwangsgewalt
- ii. Recht ist nicht irgendeine Ordnung, sondern setzt Befolgung ohne Zwang voraus: *justitia remota quid sunt regna nisi magna latronia* (Augustinus, De civitate Dei)
- iii. Ordnungsfunktion: Verhinderung völliger Anarchie als gemeinsames Interesse aller Völkerrechtssubjekte (einschließlich des Verletzers)
- iv. Befriedigung eines Bedürfnis' nach zeitgemäßer Ordnung, die einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung der VR-Subjekte entspricht
- v. stärkstes soziologische Motiv: Gedanke der *Gegenseitigkeit/reciprocity*
- vi. Bruch des VR, Änderung des Gewohnheitsrechts
- vii. Voraussetzungen: Mindestmaß an
 - gegenseitiger Achtung und Respektierung

¹Solche Staaten, die in ihren Beziehungen zu anderen Staaten keinem fremden Willen und keiner anderen Rechtsordnung als dem Völkerrecht unterworfen sind

- gegenseitigen Austauschs
- allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen (universelles VR)

2. historischer Überblick²

Voraussetzungen völkerrechtlicher Regelung:

- Beziehung zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten
- Kontinuität als Voraussetzung für verbindliche Verhaltensmuster
- Erkenntnis der (einseitigen) Unveränderlichkeit, Sanktionierung von Nichtbeachtung

(a) Historischer Wandel der Rechtssubjekte³

- i. Stadtstaaten im klassischen Griechenland → *Stoiker*: alle Menschen bilden *civitas maxima*
- ii. Römisches Recht: *ius fetiale*, Recht der Priesterkaste zu entscheiden über *bellum iustum et pium*; Unterscheidung zwischen Römern und *Nicht-Römern* (*praetor peregrinus* beurteilte Rechtsverhältnisse zw. diesen nicht nach dem *ius civile*, sondern nach allgemeinen Rechtssätzen für alle Menschen, *ius gentium*)
- iii. Heiliges Römisches Reich dt. Nation: Beginn der Herausbildung souveräner Staaten
 - Oberhoheit des HRRdtN nur als Höflichkeitsfloskel → **Kaisertum**
 - italienische Stadtstaaten unterhalten “völkerrechtliche” Beziehungen
 - christliche Lehre und Moralvorstellung schafft gemeinsame Grundlage mit hoher Bereitschaft zur Anerkennung schiedsgerichtlicher Streitbeilegung → oberste Autorität: Papst (**Papsttum**)
 - Herrschaftsverbände in der Form des **Lehnswesens/Feudalismus**
 - Kreuzzugsbewegung: Bemühung im christlichen und islamischen Lager, Beziehungen, Waffenstillstands- und Friedensvereinbarungen zu ermöglichen
 - *Thomas von Aquin, 1225–1274*: Lehre vom *bellum iustum* → zur Verteidigung gegen militärische Angriffe und eigener Rechte
 - souveräne Fürstenstaaten (Ausschließlichkeits- und Unabhängigkeitsanspruch): Rechtssubjekte sind Fürsten und nicht Staaten als Verbandseinheiten
- iv. *Hugo Grotius, 1583–1645: De iure belli ac pacis* → Naturrecht und Verträge als Willensausdruck der Staaten bilden gleichwertige Quellen des VR
- v. Religionskriege:
 - Diskreditierung des *bellum iustum* Gedanken
- vi. Aufklärung: Verlagerung der Rechtssubjektivität vom Fürsten auf den Staat, *Friedrich der Große*:

²IPSEN, KNUT (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch. 4. Auflage. München, 1999, S. 16ff., SEIDL-HOHENFELDERN, IGNAZ, Völkerrecht. 8. Auflage. Köln, 1994, S. 17ff.

³IPSEN, KNUT (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch, a. a. O. (Anm. 2), S. 18ff..

Die Aufrechterhaltung der Gesetze war der einzige Grund, der die Menschen bewog, sich Obere zu geben; denn das bedeutet den wahren Ursprung der Herrschergewalt. Ihr Inhaber ist der erste Diener des Staates. (*Der Antimachiavell*)

- vii. Konstitutionalismus: Fürstensouveränität → Volkssouveränität → Verbandseinheit Staat erhält Rechtspersönlichkeit
- (b) Europäisches Völkerrecht postkolonial
 - i. europäisches VR als VR der Welt schlechthin
 - ii. Ablehnung seitens der Ex-Kolonien: sozial ungerecht, vom “weißen Mann” geschaffen → bevorzugte Behandlung für begangenes Unrecht (Kolonisation, Sklaverei)
- (c) Recht der friedlichen Beziehungen
 - “industrielle Revolution” und Wirtschaftsexpansion bedingen erhöhte Regelungsbedürftigkeit
- (d) Recht und Krieg
 - i. Kriegsführung als Ausdruck von Herrschaftsstellung
 - ii. “*bellum iustum*”, *auctoritas principis*, *iusta causa* Ordnungsgewalt, *recta intentio* Wiederherstellung einer rechtmäßigen Ordnung
 - iii. “rechtmäßiger” Krieg: *tres causae iustae* → Verteidigung, Bestrafung, Wiedererlangung (*rerum repetitio*); Kriegserklärung
- (e) Wandel des Regelungsbereichs⁴
 - i. vom “zwischenstaatlichen” Recht zum “internationalen” öffentlichen Recht: neben den Staat tritt als Rechtssubjekt die internationale Organisation (vgl. natürliche und juristische Person im innerstaatlichen Recht)
 - ii. von völkerrechtsbegrenzender Souveränität zum souveränitätsbegrenzendem Völkerrecht als Folge der wachsenden Regelungsichte (bspw. Recht der Europäischen Gemeinschaften als extreme Ausformung)
 - iii. vom universalen (allgemeinen, für aktuelle *und* potentielle Adressaten) und partikularen (ein- und mehrseitige Verträge, nur zwischen bestimmten Staaten) zum Völkerrechtssystem (Gesamtheit des VR mit allgemeinen Kollisionsregeln: *lex specialis derogat legi generali*, *lex posterior derogat legi priori*)

3. Funktion⁵

- (a) Wechselwirkung zwischen Politik und Völkerrecht
 - Wandel politischer Beziehung in verbindliche Rechtssätze (Verrechtlichung): Politik – Rechtserzeugung – Rechtsbeachtung → statisches, konservierendes, “hemmendes” Völkerrecht (Vgl. zum freien Spiel der Kräfte) vs. Primat der Macht mangels Durchsetzungsmechanismen des Völkerrechts (Vgl. zu innerstaatlicher zwangsweisen Durchsetzung); Erwartung der Gegenseitigkeit und öffentliche Meinung als effektivitätsfördernde Momente

⁴IPSEN, KNUT (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), S. 36ff..

⁵IPSEN, KNUT (Hrsg.), a. a. O. (Anm. 2), S. 41ff..

- (b) Inhaltlich determinierte Funktion des Völkerrechts
 - globale Probleme (Friedenssicherung, sozialer und ökonomischer Ausgleich, Umweltschutz, Individualschutz) erfordern internationale Kommunikation
- (c) Instrumentale Funktion des Völkerrechts
 - formell Verfahren zur Rechtserzeugung, Kooperation, Institutionalisierung, sowie
 - materiell Rahmen und Verhaltensnormen

1.2 Quellen des Völkerrechts

1. Einseitige völkerrechtliche Rechtsgeschäfte⁶
 - (a) Notifikation → Zurkenntnisbringen (z.B. Entdeckung, Kriegserklärung)
 - (b) Anerkennung → rechtsverbindliche Hinnahme (z.B. neuer Staaten)
 - (c) Protest → rechtsverbindliche Ablehnung (z.B. Nichtanerkennung, Vermeidung von gewohnheitsrechtsrechtlicher Geltung)
 - (d) Verzicht, Versprechen, Geschäftsführung ohne Auftrag (als allgemeine Rechtsgrundsätze)
2. mehrseitige völkerrechtliche Rechtsgeschäfte⁷
 - (a) Begriff und Bezeichnung
 - i. Rechtsgeschäft zw. Rechtssubjekten des VR und nicht in deren Eigenschaft als Privatperson geschlossen → völkerrechtlicher Vertrag/Abkommen/Konvention
 - ii. *pactum de contrahendo/negotiando*
 - (b) Wiener Vertragsrechtskonvention, formelles Recht der völkerrechtlichen Verträge (Kodifikationskonvention)
 - (c) Bezeichnung und Arten, Inhalt des Rechtsgeschäfts
 - i. Bezeichnung unerheblich; unterscheidet: Staatsvertrag – Verwaltungsabkommen
 - ii. *bilaterale, multilaterale* Verträge
 - iii. *internationalisierte* Verträge → Verträge zw. VR-Subjekten und Privatpersonen nach VR
 - iv. *gentlemen's agreement* (Absprachen zw. Organwaltern), polit. Absichtserklärungen, Verhaltenskodizes (z.B. für transnationale Unternehmen durch UNCTAD): keine rechtliche Bindungswirkung
 - v. Abkommen zw. NGOs
 - vi. inhaltlich kein Verstoß gegen *ius cogens*
 - (d) Form
 - i. grundsätzlich formfrei, eine Vereinbarung kann auch durch den Austausch von Verhandlungsprotokollen getroffen werden, idR allerdings in schriftlicher Form
 - ii. Präambel, Vertragstext, Schlussklausel, Unterschriften

⁶SEIDL-HOHENFELDERN, IGNAZ, Völkerrecht, a. a. O. (Anm. 2), S. 52ff..

⁷SEIDL-HOHENFELDERN, IGNAZ, a. a. O. (Anm. 2), S. 56ff., IPSEN, KNUT (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch, a. a. O. (Anm. 2), S. 96ff..

- iii. Anlagen (ggfs. nachfolgende Briefwechsel) sind integraler Bestandteil
- (e) Abschluss, Inkrafttreten und Geltungsgrund
 - i. völkerrechtliche Grundsätze
 - (verfassungsmäßiges) Repräsentationsorgan – nach der tatsächlichen Verfassungspraxis – hat Abschlusskompetenz: keinem Verhandlungspartner ist zuzumuten, sich mit dem internen Recht der Gegenseite vertraut zu machen → Art. 7 I WVK, s.a. Art. 8 WVK
 - ii. innerstaatliche Regelungen
 - Abschluss durch Staatsoberhaupt
 - Mitwirkung anderer Instanzen → Parlament bei Änderungen mit Gesetzescharakter
 - Zeitpunkt → idR *nach* dem Vertragsschluss
 - Zustimmungsgesetz, “Zustimmungsgesetz” → idR vor völkerrechtlicher Verbindlichkeit (mehrphasiges Verfahren)
 - Entbehrlichkeit bei vereinfachtem Verfahren
 - * Vereinbarungen untergeordneter Verwaltungsstellen, z.B. Zollvereinbarungen, sog. “Verwaltungsabkommen” (s.o.)
 - Besonderheiten bei Gliedstaaten
 - grundsätzlich möglich: VR geht von Verfassungshoheit aus, Bindung der Bundesländer in D durch Grundsatz der Bundesstreue, Bund ist gemäß “*Lindauer Abkommens*” verpflichtet, Einverständnis einzuholen, wenn ausschließliche Kompetenz der B-Länder berührt ist
 - Folgen der Verletzung innerstaatlicher Regeln
 - völkerrechtliche Folgen: Fehler grundsätzlich unbeachtlich
 - innerstaatliche Folgen: verfassungswidrige Verträge sind innerstaatlich nichtig, aber innerstaatliche Rechtslage muss so umgestaltet werden, dass Staat völkerrechtlich nicht vertragsbrüchig wird

3. Verfahren des Vertragsabschlusses

- (a) einphasiges Verfahren
 - Verhandlungen (vgl. Art. 9 WVK, NB: *consensus-Verfahren* → Fehlen ausdrücklicher Gegenstimmen, keine förmliche Abstimmung → keine *materielle* Einigung → Vorbehalte) → Paraphierung/Schlussakt (wenn Verhandlungs- und Unterzeichnungsorgane verschieden) → Unterzeichnung (vgl. Art. 10 WVK)
 - (b) mehrphasiges Verfahren (Regelfall)
 - i. Verhandlungen (s.o.) → Paraphierung (s.o.) → Unterzeichnung (Text ist verbindlich) → innerstaatliches Zustimmungsverfahren → Ratifikation (Text wird für den Staat verbindlich, vgl. Art. 2 I WVK), *act of formal confirmation* (Int. Org.)
- Exkurs ▷ Beitritt: Möglichkeit, Partei eines Vertrages zu werden, ohne an dessen Zustandekommen mitgewirkt zu haben, bzw. nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist, s. Art. 15 WVK
- ii. Austausch (bilaterale), bzw. Hinterlegung (*depositary*, multilaterale Verträge) der Ratifikationsurkunden, Registrierung (vgl. Art. 80 I WVK), Veröffentlichung (Amtsblatt, *UNTS*)

- (c) Annahme von Verwaltungsabkommen: keine Ratifikation erforderlich
- (d) Inkrafttreten von Verträgen
 - i. nach Vereinbarung, idR Hinterlegung der n -ten Ratifikationsurkunde + t
 - ii. Zeitpunkt, zu dem alle Parteien Zustimmung geäußert haben
 - iii. ggfs. vorläufige Anwendung, vgl. Art. 25 WVK
- (e) Internationale Organisationen und völkerrechtliche Verträge
 - i. Vertragsausarbeitung durch IO
 - Konferenz
 - Vertragsentwurf, Abschluss durch Mitgliedstaaten
 - ii. Vertragsabschluss durch IO, ggfs. Bindung der Mitgliedstaaten
- (f) Abgrenzung der erzielten Willensübereinstimmung
 - i. Vorbehalte
 - Begriff, Rechtsnatur, Anwendungsbereich und Zulässigkeit
 - einseitige Erklärung zur Modifizierung, Ausschluss von V-Bestimmungen
 - *uno acto* mit Ratifikation etc.
 - Inhalt entscheidend (unterscheide Absichtserklärungen, Klarstellungen/Interpretationen → keine Änderung des Vertrags)
 - Vertragsklauseln ↔ einseitiger Akt (vgl. Art. 20 WVK)
 - nur in multilateralen Verträgen
 - zur Zulässigkeit, s. Art. 19 WVK
 - Form und Verfahren
 - Schriftform
 - Kundgabe, Bestätigung bei Ratifikation
 - Rechtswirkungen
 - Veränderung des Vertragsverhältnis zw. Verwender und Vertragsparteien (vgl. Art. 20ff. WVK)
 - Annahme (vgl. Art. 20 V WVK) ↔ Widerspruch
 - *absolute* ↔ *relative* Theorie:
Staat wird nicht Vertragspartei ↔ Vertrag gilt nach Maßgabe des Vorbehalts, keine Vertragsbindung zwischen Vorbehalts- und Widerspruchsstaat (vgl. Art. 20 III u. IV WVK)
 - unzulässiger Vorbehalt (Art. 19 WVK) → Vertrag mit Änderung oder vorbehaltsentsprechender Wirkung nur zw. Verwender und Annehmendem
 - ii. Rechtsverwahrungen
 - Vermeidung von nicht vorgesehenen Folgerungen aus der Tatsache des Vertragsschlusses

4. Verträge zugunsten Dritter

Grundsatz: *pacta tertiis nec nocent nec prosunt*

- (a) Beitrittsrechte
- (b) Materielle Rechte: Einklagbarkeit (z.B. Meistbegünstigungsklauseln)

5. Verträge zu Lasten Dritter

6. Auslegung von Verträgen
 - (a) Auslegungsansatz
 - i. authentische ↔ individuelle/einseitige Auslegung
 - ii. Parteiwille oder Text, *subjektiver* oder *objektiver* Ansatz
 - (b) Grundsätze
 - i. Wörtliche Auslegungsmethode, *ordinary meaning rule*
 - übliche Bedeutung
 - zur Zeit des Vertragsabschlusses
 - vorrangig, wenn klar und eindeutig
 - ii. Systematische Auslegungsmethode
 - Bedeutung eines Wortes in einem Satz oder Gesamttext (inkl. Präambel und Anhänge)
 - iii. Teleologische Auslegungsmethode (dem Vertrag selbst zu entnehmen)
 - (c) Auslegung nach Art. 31 WVRK
 - (d) Hilfsmittel der Auslegung
 - i. Materialien, *travaux préparatoire*
 - ii. Übereinstimmendes Verhalten nach Vertragsabschluss
 - (e) Dynamische Interpretation, IGH: Namibia Gutachten (ICJ Rep. 1971, 31f.)
 - (f) Sprachliche Probleme
7. Willensmängel im völkerrechtlichen Vertragsrecht
8. Vertragsrevision
9. Ungültigkeit von Verträgen und Fortfall der Vertragsbindung
 - (a) Allgemeine Bestimmungen
 - Art. 42–45, (teilweise Völkergewohnheitsrecht)
 - (b) Ungültigkeit
 - i. Anfechtbarkeit, Art. 46–50; Nichtigkeit, Art. 52 f.
 - ii. Ungültigkeitsgründe
 - Handeln eines zum Vertragsabschluss unzuständigen Organs
 - Irrtum
 - Betrug und Bestechung
 - Zwang gegen einen Staatenvertreter
 - Zwang gegen einen Staat
 - “ungleiche Verträge”
 - (c) Verträge und unabdingbares Recht
 - i. *ordre public* → *ius cogens* → Nichtigkeit, Art. 53 WVRK
 - ii. *ius cogens*: Aggressionsverbot, Verbot des Sklavenhandels und des Völkermordes, Gebot der Achtung elementarer Menschenrechte, Normen des humanitären Völkerrechts (*elementary considerations of humanity*)
 - (d) Fortfall der Vertragsbindung, Suspendierung und Erlöschen vertraglicher Ansprüche

- i. aufgrund Bestimmungen des betroffenen Vertrags
 - ii. aufgrund einer nachfolgenden Vereinbarung der Parteien
 - iii. nach Völkergewohnheitsrecht
 - Vertragsbruch, Art. 60 WVRK
 - nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung, Art. 61 WVRK
 - grundlegender Wandel der Umstände, *clausula rebus sic stantibus*, Art. 62 WVRK → Problem: Rechtssicherheit
 - Änderung solcher Umstände, die zur Zeit des Vertragschlusses vorlagen
 - Änderung ist grundlegend
 - Änderung wurde nicht vorausgesehen
 - Bestehen der Umstände ist wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Parteien gewesen
 - Änderung gestaltet das Ausmaß der noch zu erfüllenden Verpflichtungen grundlegend um
- (e) Erlöschen vertraglicher Rechte und Pflichten
- i. Erfüllung
 - ii. Verzicht und Verwirkung
 - iii. Herausbildung einer neuen Norm des Völkergewohnheitsrechts und *desuetudo* Wegfall durch Nichtanwendung

10. Völkergewohnheitsrecht

(a) Elemente und Entstehung

- i. subjektiv: *opinio juris sive necessitatis* (anders *courtoisie*)
 - Willensäußerung → stillschweigender Vertrag (aber Bindung ohne ausdrückliche Erklärung möglich)
 - *opinio juris* als Einsicht/fixierte Grundposition, dass in den Rechtsbeziehungen der VR-Subjekte bestimmte Verhaltensmuster einzuhalten sind
 - allgemein und nicht individuell (Konsensprinzip des Völkerrechts)
- ii. objektiv: allgemeine Übung (Handlungen, Unterlassungen, Äußerungen)
 - Dauer
 - *usage immémorial* → *continuation or repetition over a considerable period of time*
 - von Fall zu Fall unterschiedlich
 - Einheitlichkeit
 - konsistentes Verhalten einer repräsentativen Zahl von Völkerrechtssubjekten in einem bestimmten Bereich
 - Verbreitung
 - allgemeine Praxis: nicht nur von streitenden VR-Subjekten, sondern *allgemein* anerkannt, Maß hängt von Umständen des Einzelfalles ab, idR wenn Verhalten aller VR-Subjekte umfasst ist, die sich an ihr beteiligen können oder deren Interessen berührt sind (Repräsentation der geographischen Regionen und sozio-politischen Systeme)

(b) Anerkannte Entstehungsarten völkergewohnheitsrechtlicher Regeln

- i. Akte staatlichen Handelns: positives Tun (Handlungen und Erklärungen (z.B. Festlandsockelproklamation durch *Truman*), Gesetze, Gerichtsentscheidungen
 - ii. Unterlassen/Untätigkeit (gewohnheitsrechtliches Verbot)
 - iii. durch völkerrechtliche Verträge gebotene Handlungen (Rechtsüberzeugung über die Vertragsparteien hinaus notwendig)
 - iv. Entschließungen der GA, soweit sich die Staaten danach richten
- (c) Nachweis von Völkergewohnheitsrecht
- i. Übung:
 - Untersuchung und Zusammenstellung der Akte, die ein “Übung” darstellen können
 - ii. *opinio juris*:
 - kann sich aus der “Übung” ergeben
 - Rechtsbekundungen der Beteiligten (Verträge und Materialien)
11. Allgemeine Rechtsgrundsätze
 12. Hilfsquellen
 13. Verhältnis der Quellen untereinander
 14. Lücken im Völkerrecht
 15. Verhältnis Völkerrecht – innerstaatliches Recht

1.3 Völkerrechtssubjekte

1. Völkerrechtspersonlichkeit
2. Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit
3. Einzelne Völkerrechtssubjekte
 - (a) Staaten → Exkurs:
 - Bundesstaat (Föderation): Verbindung mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat, in dem die Staatlichkeit der Gliedstaaten erhalten bleibt; staatliche Aufgaben sind aufgeteilt zw. Bund und Ländern, → Ggs. Einheitsstaat (nur eine Ebene staatlicher Willensbildung)
 - Staatenbund (Konföderation): ggü. Bundesstaat losere Verbindung; Unabhängigkeit der Staaten unangetastet, keine eigene Staatsgewalt: verbindliche Beschlüsse nur möglich, wenn alle Teilstaaten zustimmen (Übergangsstadium zum Bundesstaat: USA, Schweiz)
 - Staatenverbund: supranational organisierte zwischenstaatliche Organisation: EU und Mitgliedstaaten, volle Völkerrechtssubjektivität → Internationale Organisation Zusammenschluss von eigenständigen Staaten auf bestimmten Sektoren
 - (b) Internationale Organisationen
 - (c) Individuen